

Prozessbericht #weshutdown Tag 2

Von Lungenbläschen und Ultrafeinstaub: Zwei Sachverständige der Verteidigung wurden gehört (S. 8)

Die Klimaverhandlungen in Bonn bedeuten für RWE eine Bedrohungslage (S. 4)

Wie arbeitet die EK-Hambach? Wessen Fotos hängen eigentlich in welchen Büros rum? (S. 7)

Und dass das Kraftwerk nicht abgeschaltet worden wäre, wenn eine Demo davor stattgefunden hätte (S. 3)

Der zweite Prozesstag zur Verhandlung der Kraftwerksblockade #weshutdown brachte zwar nicht mehr die gleiche Masse an Menschen vor das Amtsgericht Eschweiler wie zwei Wochen zuvor, war aber dennoch gut besucht – mindestens so gut, dass nicht alle Interessierten in den kleinen Gerichtssaal passten. Auch Pressevertreter*innen waren wieder angereist, unter anderem vom WDR, von der taz, den Aachener Nachrichten und der WELT. An den Einlasskontrollen hatte sich ebenfalls nichts geändert: Taschen, Essen, Getränke, elektronische Geräte, alles musste abgegeben werden, wenn man nicht Angeklagte*r, Verteidiger*in oder Gerichtsangestellte*r war oder einen Presseausweis vorzeigen konnte; dazu die scheinbar obligatorischen Ausweiskopien.

Um kurz nach neun Uhr wurde die Verhandlung eröffnet. Nach der Personalienfeststellung der Angeklagten verkündete der Richter zwei organisatorische Anliegen:

Erstens versuchte er, den dritten Prozesstermin am 04.12. auf ebenfalls neun Uhr vorzuverlegen, da eine andere Verhandlung verschoben worden sei und das Gericht somit Zeit hätte; dies scheiterte, da einer der verteidigenden Anwälte an dem Tag morgens noch beschäftigt sein wird und es deshalb kaum früher schaffen würde.

Zweitens bestätigte das Gericht die Ankunft eines Faxes am Vortag, das einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung und -vorschuss für eine mittellose Angeklagte im Rahmen des Prozesses enthalten hatte. Die Staatsanwaltschaft ließ keine Einwände verlauten, dem Antrag wurde unter Vorlage bisheriger Tickets für alle drei Prozesstermine stattgegeben.

Beweisanträge der Angeklagten

Es folgte eine Gegenvorstellung durch einen der Rechtsanwälte im Bezug auf die Ablehnung mehrerer Beweisanträge vom vorherigen Prozesstag. Abschriften der Vorstellung gingen an Staatsanwaltschaft und Richter.

Der Anwalt stellte Gründe für die Kritik an der Ablehnung vor:

Der Antrag Anlage 6 behandle konkrete Kippunkte, etwa im Bezug auf einen Anstieg des Meeresspiegels oder Korallensterben durch Meeresübersauerung, nicht allgemein den Klimawandel, somit sei dieser Antrag nicht einmal beschieden worden, was nachgeholt werden müsse. Des Weiteren beziehe sich der Beweisantrag auf ein präsenties Beweismittel, daher könne er weder tatsächlich noch rechtlich als bedeutungslos betrachtet werden, sodass es keinen Abweisungsgrund gebe.

Der Antrag Anlage 7.1 war unter anderem auf Basis der Aussage, dass offenkundig sei, dass CO₂-Emissionen massive Beeinträchtigungen hervorriefen und die Lebensbedingungen von Menschen änderten, abgelehnt worden. Dies sei, so der Rechtsanwalt, nicht der Inhalt des Antrags gewesen. Die Verteidigung habe argumentiert, dass es eine hohe Gesamtmenge an CO₂ gebe, die zu unvorhergesehenen Klimaereignissen führe, wogegen eine Vermeidung hilft. Der ursprünglich geladene Sachverständige, ein Klimawandelforscher, hätte dies erläutern können.

Bei Antrag Anlage 9.2, abgelehnt aufgrund der Offenkundigkeit der Tatsache, dass der Klimawandel einen Einfluss auf die Welt hat, habe das Gericht nicht die genaue Auswirkung auf Personen als

offenkundig deklariert. Der entsprechende Zeuge hätte zu seiner eigenen Betroffenheit und der seiner Familie, die den Massai in Tansania angehöre, genau aussagen können: zu zunehmenden Dürren und Mittagshitze, die letztlich ein Überleben ohne Umzug unmöglich gemacht haben; zur besonderen Betroffenheit von Frauen, die aufgrund der weiten Wege zur nächsten Wasserstelle schon nachts losziehen müssen, um Wasser zu holen, und auf dem Weg häufig überfallen und vergewaltigt würden. Bilanzierend sollten Konzerne Verantwortung übernehmen, nicht Aktivist*innen verklagen. Derselbe Zeuge hätte auch zum Antrag Anlage 10.1, die Bundesregierung degradieren durch ihr Handeln Menschen im Globalen Süden zu Objekten, ausgesagt. Entgegen der Behauptung des Richters bestünde ein direkter Sachzusammenhang. Menschen würde die Lebensgrundlage entzogen. Der eigentliche Inhalt des Beweisantrags sei nicht beschrieben worden. Auch dieser Antrag richte sich auf ein präsentisches Beweismittel und könne aus oben genannten Gründen nicht abgewiesen werden. Der Anwalt betonte noch einmal, dass es sich nicht um eine Diskussion im Bezug auf eine ferne Zukunft handle, sondern dass konkret in den kommenden Jahren die Lebensgrundlage der Menschen, die auf diesem Planeten leben, bedroht sei, obwohl diese durch das Grundgesetz geschützt sei. Der Beweisantrag Anlage 11.1 habe nur dann vermeintlich keinen Sachzusammenhang, wenn die konkreten Mengenangaben nicht einbezogen würden. Das Kraftwerk Weisweiler sorge kausal für Todesfälle, es habe jeden 2800sten bis 2900sten Todesfall durch Klimawandel zu verantworten. Wenn es für das Gericht offenkundig sei, dass das Kraftwerk jährlich mehrere Menschen tötet, wäre dies ein Ablehnungsgrund; definitiv bestünde allerdings ein Sachzusammenhang. Schließlich ging der Anwalt noch auf die Beweisanträge Anlagen 13.2 und 13.3 ein. Diese waren gleichsam wegen Offenkundigkeit abgewiesen worden: es sei offenkundig, dass das Kraftwerk Weisweiler CO₂ ausstoße, welches zum existierenden Klimawandel beitrage, der zu Todesfällen führe. Diese einleuchtende Kausalkette habe jedoch nicht im Zentrum des Antrags gestanden, sondern die Tatsache, dass durch die Verschmutzung der Atemluft in der Umgebung durch das Kraftwerk durchschnittlich alle vier Tage drei Menschen sterben würden. Dies wurde somit nicht beschrieben, was geschehen müsse. Der Rechtsanwalt erläuterte, dass die richterlichen Beschlüsse teils falsch, teils nicht erfolgt worden waren. Weil Beweisanträge beim Bescheid durch das Gericht nicht sinnetstellt werden dürfen, müssten die Beschlüsse nachgeholt werden. Es wurde zusammengefasst, dass nicht nur der allgemeine Klimawandel eine Gefahr sei, sondern weitere gegenwärtige, sichtbare Gefahren bestünden: „Jede Tonne CO₂ kann für die Menschheit die letzte sein.“, wurde im Bezug auf die Kippunkte gesagt. Zudem wurde betont, dass konkrete, spürbare Rechtsverletzungen durch das Kraftwerk Weisweiler geschehen würden.

Dem schlossen sich die übrige Verteidigung an. Die Staatsanwaltschaft erhielt eine Abschrift. Dies wurde durch den Richter zu Protokoll genommen.

Auf Nachfrage bestätigte die Verteidigung, dass von den geladenen Sachverständigen des letzten Verhandlungstages zwei – der Kinderarzt und die Meteorologin – wieder vor Ort seien, die anderen hätten aufgrund des weiten Anreiseweges nicht erscheinen können. Sie beantragte, dass über die übrigen Beweisanträge umgehend entschieden werden sollen.

In der folgenden Stellungnahme lehnte die Staatsanwaltschaft diese in einem bunten Potpourri aus Begründungen vollständig ab: sie seien offenkundig, es bestünde keine Verbindung zwischen Beweisthema und Angaben, die Angaben enthielten nur Wertungen, die Anträge auf Wiedereinsetzung seien nach §45 Absatz 2 StPO irrelevant, das Kraftwerk Weisweiler hätte ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren durch die Regierung hinter sich, die Argumentationskette der Angeklagten sei irrelevant und diese wollten unrechtmäßig auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken, ...

Das Argument des ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens (in der Stellungnahme der Anwältin erwähnt im Zusammenhang mit §45 StPO) kommentierte ein Rechtsanwalt: Dass das Kraftwerk Weisweiler Menschen töte, sei nicht rechtmäßig, dafür gebe es keine Genehmigung. Wenn die Polizei oder der Staat sagten, dass der Betrieb des Kraftwerks in Ordnung sei – was solle man sonst machen als die Blockade, um die Tode zu verhindern?

Erneut schlossen sich die anderen Anwält*innen an.

Der Richter verkündete eine viertelstündige Pause. Nach einem kurzen, klärenden Austausch bezüglich der für den Tag durch das Gericht geladenen Zeug*innen begann die Unterbrechung.

Um 10.10 Uhr, 25 Minuten später, kam der Richter zurück. Gleich zu Beginn fasste er seine Entscheidung zusammen. Er würde die beiden anwesenden Sachverständigen im weiteren Verlauf der heutigen Hauptverhandlung zum Beweisantrag Anlage 13 hören. Sie dürften die Auswirkungen der Luftverschmutzung durch das Kraftwerk Weisweiler auf die Menschen in der Umgebung erläutern. Die übrigen Anträge wies er aus bereits am letzten Prozesstag beschriebenen Gründen zurück. Auf Nachfrage bekräftigte er, dass dies aufgrund des Beweisthemas, nicht aufgrund der Abwesenheit der sachverständigen Zeug*innen geschehe.

Im Anschluss führte er genauere Begründungen aus. Auch er verwies dabei unter anderem auf §45 Absatz 2 Satz 3 StPO. Die Beweisanträge seien nicht relevant; denn in einer Demokratie dürfe man nur legal protestieren, keine Straftaten zum Schutze der Allgemeinheit begehen.

Dem Antrag der Verteidigung auf Abschriften der Beschlüsse und zehn Minuten Unterbrechung, um sich einen Überblick zu verschaffen, wurde stattgegeben. Diese Pause sollte auch genutzt werden, um den vor der Tür wartenden Sachverständigen Bescheid zu geben, dass sie später würden sprechen dürfen.

Um 10.30 Uhr befanden sich wieder alle im Saal.

Die Verteidigung wollte zu diesem Zeitpunkt keine offizielle Stellungnahme zu den Bescheiden der Beweisanträge abgeben.

Nachdem die Dolmetscherin, die nicht mehr gebraucht wurde, entlassen worden war, wurde der erste Zeuge des Tages aufgerufen.

Zeuge 1: „Wegen einer Demo hätten wir das Kraftwerk nicht runtergefahren“

Er war Elektrotechniker und gab an, am 15.11.2017 gegen 5 Uhr morgens vom Schichtführer wegen einer Baggerblockade im Kraftwerk Weisweiler angerufen worden zu sein, weil er Leiter der Anlagentechnik dort sei. Etwa eine Dreiviertelstunde später, gegen kurz vor sechs, habe er sich mit anderen Menschen zu einem Krisenstab zusammengefunden.

Von etwa 8.30 oder 8.45 bis 10.30 oder 11 Uhr habe er sich dann vor Ort bei der Blockade aufgehalten. Die Bagger und Förderbänder hätten bei seiner Ankunft stillgestanden. Auf den Baggern 3 und 4 hätten sich Personen befunden, auf Bandanlage 5 drei aneinandergeschaltete Menschen, eine Person habe in einem über die Bandanlagen hinweg stehenden Dreibein gehangen und auf Bandanlage 6 sei eine Person um einen Stahlträger herum festgemacht gewesen. Die drei verbundenen Menschen hätten quer zur Laufrichtung gelegen und ihre ausgestreckten Arme seien in Stahlröhren miteinander verknüpft gewesen. Ob der Tripod am Band befestigt gewesen sei, konnte der Befragte sich nicht erinnern. Ab 9.30-9.45 Uhr hätte die Räumung in Anwesenheit von Technischen Einheiten der Polizei begonnen. Die Mitarbeitenden bei RWE hätten dies unterstützt, indem sie den Stahlträger an Bandanlage 6 aufgeschweißt und Gerüste zum besseren Zugriff errichtet hätten. Gegen 10.15/10.30 Uhr wären alle

Aktivist*innen von den Bändern herunter gewesen. Nach Abbau der Gerüste und einem Check der betätigten Notstopp-Schalter konnten die Bandanlagen wieder anfahren, ab dann fuhr das Kraftwerk langsam wieder hoch. Die Menschen auf den Baggern 3 und 4 seien mit einer Hebebühne geräumt worden, sodass die Förderstraßen 1 und 2 den Betrieb wieder aufnehmen konnten. Des Weiteren konnte sich der Zeuge an weitere Aktivist*innen erinnern, die zur Unterstützung der blockierenden Aktivist*innen vor Ort gewesen sein sollen.

Auf richterliche Nachfragen zu einem möglichen entstandenen Schaden gab der Befragte an, es sei ein Schaden ungefähr in Höhe von 2 Millionen Euro verursacht worden, vor allem, weil vorher eingegangenen Lieferverpflichtungen nicht nachgekommen werden konnte, sodass Strom zugekauft werden musste. Das Kraftwerk sei um 2.200 MW – etwa 90% der möglichen Leistung – reduziert gewesen. Erst sukzessive sei es wieder ans Netz gegangen: ein Kraftwerksblock musste komplett neu gestartet werden, die restlichen waren durch Öl warm gehalten worden. Bis 18 Uhr sei das Kraftwerk wieder mit einer Einspeisung von 1.500 MW am Netz gewesen. Block H – verantwortlich für etwa 860 MW – sei erst etwa um 23 Uhr wieder in Betrieb gewesen. An diesem Tag sollte das Kraftwerk von 7 bis 20 Uhr auf Volllast betrieben werden, ab 20 Uhr wäre nach Plan auf 180-200 MW reduziert worden. An der Berechnung des Schadens – zu finden in einer gesonderten Präsentation von RWE – sei er nicht beteiligt gewesen, habe sie aber nachvollzogen.

Der Befragte äußerte aufgrund von Schäden am Zaun zur Müllverbrennungsanlage (nahe Bandanlagen 5 und 6) sowie bei den Baggern die Vermutung, die Aktivist*innen seien auf diesem Wege auf das Gelände gelangt. Es habe eine vollständige Umzäunung gegeben; etwa eineinhalb bis zwei Wochen zuvor waren zusätzliche Zäune aufgestellt worden, da aufgrund der Klimakonferenz in Bonn eine Gefahrenlage gesehen worden war. Die Information zu dieser Bedrohungslage sei „von oben“ gekommen, deshalb könne er nicht sagen, warum die UN-Klimakonferenz eine Bedrohungseinschätzung rechtfertige. Die Zäune würden üblicherweise überprüft, an diesem Tag sei dies nicht geschehen. Der Zeuge konnte keine Einschätzung abgeben, wie lange es im Regelfall dauert, bis Schäden an Zäunen repariert werden, wenn diese entdeckt würden, stellte jedoch die Vermutung an, dass dies „logischerweise“ „zeitnah“ geschehe. Selbst habe er die Umfriedung erst am Dienstag nach der Blockade im Zuge einer Begehung mit einem Polizeimitarbeiter geprüft, er konnte jedoch nicht sagen, ob in der Zwischenzeit etwas daran verändert worden war.

Im Folgenden wurden Bilder aus genannter RWE-Präsentation betrachtet. Der Befragte beharrte darauf, dass überall Umzäunung bestanden hätte, obwohl er nicht sagen konnte, wann der Zaun auf der Straße zwischen Tagebau und Kraftwerksgelände wieder abgebaut worden war.

Zum Lieferausfall wurde angegeben, dass die RWE Power AG den Strom stets an ihr Schwesterunternehmen RWE Supply & Trading GmbH verkaufe, sodass hier der einzige Lieferausfall entstanden sei. Die RWE Supply & Trading würde dann weiter damit handeln.

Einzelne Aktivist*innen konnte der Zeuge nicht wiedererkennen; er habe zwar ein Bild vor Augen, die Person sei jedoch wegen Schminke im Gesicht kaum wiedererkennbar. Hatte er zu Beginn noch behauptet, die drei zusammengeketteten Personen seien zuerst entfernt worden, gab er nun zu, keine genaue Erinnerung zu haben, glaubte jedoch, dass zuerst der Mensch aus dem Tripod, dann die „Drei-Mann-Gruppe“ heruntergeholt worden seien. Ganz zum Schluss erst hätten die Arbeiten an der zweiten Bandanlage stattgefunden.

Die Frage eines Schöffen, ob es Konsequenzen dadurch gegeben habe, dass RWE an dem Tag Produktionsausfall hatte, wurde mit vielen Hintergrundinformationen zur deutschen Stromversorgung durch RWE kommentiert (25-30% der deutschen Energieversorgung durch RWE, davon 8.5 GW durch Braunkohle, 2.5 GW durch Kernenergie, ...). Wirklich geantwortet wurde nur, dass die Preise auf dem Strommarkt an dem Tag gestiegen seien. Wie viel vom produzierten Strom anderweitig verkauft/exportiert und wie viel an die deutsche Bevölkerung gegangen war, konnte nicht benannt werden.

Der Antrag eines Rechtsanwalts auf Unterbrechung, um eventuell einen unverzüglichen Antrag zu stellen, wurde abgelehnt – dieser könne jederzeit unter Bezugnahme auf §29 Absatz 2 STPO gestellt werden.

Unter Ausschluss des Zeugen wurden neue Fotos des Geländes betrachtet; Angeklagte und Verteidigung beschrieben und zeigten verschiedene öffentliche Straßen, von denen aus man ohne Umzäunung, nur durch etwas Wildwuchs, auf das Gelände kommen kann.

Anschließend wurde auf Basis dieser Erkenntnisse der gleiche Zeuge weiter befragt. Er habe mobile Zaunanlagen in Auftrag gegeben, konnte jedoch zu der Situation bei den teils öffentlichen Brücken und bei einem kleineren Tor nicht wirklich Angaben machen. Es stellte sich heraus, dass es ohne mobile Zäune an einigen Orten wohl keinerlei Hinweisschilder gab und dass bei der Begehung der Umfriedung mehrere Tage später wohl doch nicht alle Bereiche eingesehen worden waren. Später wurde festgestellt, dass an einer Stelle potentiell nur ein Wall, kein Zaun zu finden sei; ein Video dazu wurde vom Richter abgelehnt, der bestätigte, selbst wenn dort ein Wall sei, sei dies für die Beurteilung des Umfriedungszustandes unerheblich.

Ein Anwalt stellte einige Nachfragen auf Basis eines Gutachtens zu deutschen Stromüberschüssen. Er fragte danach, ob eine Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung gäbe und danach, welche Probleme es mit den Stromleitungen über Überproduktion gäbe. Darauf konnte der Befragte nichts sagen. Er konnte nur feststellen, dass im Falle eines Ausfalls eines Kraftwerks andere Kraftwerke im In-/Ausland mehr produzieren würden, da die Produktion stets im Gleichgewicht sein müsse. Mit dem betriebsinternen Ausgleich habe er aber nichts zu tun.

Eine Angeklagte fragte weiter: wie viele Tonnen Kohle in Weisweiler pro Jahr verbrannt würden (18 Millionen Tonnen), seit wann Weisweiler am Netz sei (1955), wie viele Schadstoffe durch die Verbrennung einer Tonne Kohle emittiert würden (wusste der Befragte nicht). Ob RWE das Kraftwerk heruntergefahren hätte, wenn es eine Demonstration vor Weisweiler gegeben hätte? - Nein. Ob ihm sonst irgendein milderes Mittel – Flyer verteilen, einen Podcast abspielen, ... - einfiele, mit dem das Herunterfahren des Kraftwerks durch die Aktivist*innen bewirkt hätte werden können? - Nein. Nach über eineinhalb Stunden wurden der Zeuge entlassen.

Zeuge 2: Wer schreibt bei RWE eigentlich die Strafanträge?

Nach einer kurzen Pause erschien der nächste Zeuge, ein Betriebswirt, der bei RWE im Bereich der Konzernsicherheit tätig ist.

Er erklärte, er sei am Blockadetag in Rufbereitschaft als Einsatzleitung des Werkschutzes gewesen: in dieser Funktion dann Teil des Krisenstabs und er habe die Blockaden dokumentiert.

Als er ankam, sei die Polizei bereits vor Ort gewesen. In seinen Ausführungen fällt auf, dass er den Aktivist*innen permanent auf Basis von Vermutungen Geschlechterzugehörigkeiten zuweist. Es habe, so der Befragte, drei Besetzungen gegeben: Auf Aufnahmegerät 3 hätten sich zwei weibliche und eine männliche Person befunden, auf Aufnahmegerät 4 eine weibliche und eine männliche. Auf den Bandanlagen 5 und 6 seien insgesamt acht Personen gewesen: eine männliche Person auf einem Tripod, eine weibliche nicht angekettet darunter, drei miteinander verkettete Leute auf Band 6, eine Person davon mit einem Bügelschloss um den Hals zusätzlich mit dem Tripod verbunden, zusätzlich eine freie, männliche Unterstützungsperson; auf Bandanlage 5 sei eine männliche Person mit einem V-Lock um den Träger festgemacht gewesen, in Begleitung einer weiblichen Support-Person.

Bei der Räumung seien zuerst die Bandanlagen befreit worden, dann das Aufnahmegerät 3, zuletzt das Aufnahmegerät 4. Als erstes sei das Bügelschloss entfernt worden, danach die Person aus dem Tripod, direkt anschließend seien die drei verbundenen Personen über ein Gerüst abgeführt worden. Bei Aufnahmegerät 3 seien die beiden weiblichen Personen mit einem Hubsteiger heruntergeholt worden, für die männliche Person sei mehr Zeit vonnöten gewesen, da diese an der Maschine weitergeklettert

sei. Am Aufnahmegerät 4 seien beide Menschen davongeklettert, schließlich sei die männliche zuerst gefangen worden.

Der Zeuge gab an, bei jeder Maßnahme zur Entfernung der Blockierenden präsent gewesen zu sein. Zu Aufforderungen an die Aktivist*innen, den Ort zu verlassen, hatte er keine Erinnerungen.

Zu den Blockaden konkretisierte er: der Tripod habe auf den Förderbändern gestanden. Er habe aus drei Stangen, oben mit einem Seil verbunden, bestanden. Ob der Tripod mit dem Förderband verbunden gewesen sei, konnte der Befragte nichts sagen. Nachdem der „Störer“ aus dem Konstrukt entfernt worden war, hätte die Polizei es jedoch weggehoben, um den Fuß aus dem festen Fahrradschloss zu ziehen, das um den Hals einer Aktivistin gelegen hätte. Die Lock-Ons seien 80 bis 100 cm lang gewesen und einem Abflussrohr ähnlich, die Menschen darin mit Ketten festgemacht. Die Personen konnten vor Ort nicht gelöst werden. Bei der Lösung der Lock-Ons von den Personen sei er dann nicht mehr dabei gewesen.

Der einzelne Angekettete auf der anderen Bandanlage soll beide Arme in einem im 45°-Winkel verschweißten Rohr um einen Stahlträger der Anlage gehabt haben.

Zu seiner beruflichen Situation beschrieb der Zeuge, dass er für den Schutz aller Bereiche im Zusammenhang mit RWE verantwortlich sei, obwohl er nicht von RWE direkt angestellt sei. Er benannte, wer den Strafantrag gestellt habe, anhand von einem System, nach dem unterschiedliche Menschen bei RWE für Strafanträge unterschiedlicher Vergehen verantwortlich seien.

Es folgte ein Gespräch mit undurchsichtigen Ergebnissen, da dem Befragten die Unterschiede zwischen „Strafantrag“ und „Strafanzeige“ nicht wirklich vertraut waren. Festgestellt werden konnte: bei einem Delikt wird eine interne Meldung herausgegeben, auf deren Basis der Strafantrag geschrieben wird; die schreibende Person hat dafür mindestens den Werkschutzbericht gelesen, muss jedoch nicht zwingend am Tatort gewesen sein. Die Befugnis, im Namen von RWE Strafanträge zu schreiben, wird hierarchiebezogen über die Rechtsabteilung von RWE erteilt. Der Mensch, der im vorliegenden Fall den Strafantrag gestellt hat, hatte erfolgreich eine gerichtliche Abladung beantragt, da er keine Erinnerung habe und bei der Unternehmensspaltung vor einiger Zeit bei Innogy gelandet sei, sodass er keinen Zugriff mehr auf seine alten Archive habe.

Zur Umfriedung erklärte der Zeuge, dass die Standorte eingefriedet gewesen seien. Er selbst habe die Umfriedung nur im Nachgang (eine genauere Zeitangabe als circa eine Woche oder einen Monat nach dem Vorfall konnte er nicht machen) mit der EK Hambach komplett abgefahren und Zaunschäden inspiziert. Wo man vom Auto aus nichts sehen konnte, seien sie ausgestiegen und wären teils Böschungen hochgeklettert. Üblicherweise würden die Zäune täglich geprüft, einzig bei Schäden könne es vorkommen, dass an einem Tag nicht alles umfahren würde. Angaben, ob man über die Zufahrtsstraße vom Tagebau auf das Gelände gelangen könne, könne er nicht machen. Da sich das Büro des Befragten in Niederaußem befindet, war er insgesamt nicht sonderlich vertraut mit dem Gelände des Kraftwerks Weisweiler und konnte daher auch nichts zur üblichen Sicherung des Kraftwerks sagen.

Fragen nach genauen Verantwortlichen für die Kontrolle der Zäune oder auch nur der beauftragten Sicherheitsfirma wollte der Zeuge aufgrund von „Vertragsgeheimnis“ ablehnen, bis er vom Gericht zur Antwort aufgefordert wurde. Genauere Mitarbeiter*innen blieben unklar, sie würden vom Geschäftsführer eingeteilt, die verantwortliche Firma sei die VSU Wachdienst Rhein-Ruhr GmbH. Kontrollierende würden bei Schadenfeststellung eine Negativmeldung herausgeben und dies sei im Werkschutzbericht vermerkt. Entgegen der Aussagen des ersten Zeugen des Tages meinte der Befragte, es habe in den Wochen vor dem Vorfall keine gesonderten Anweisungen gegeben, obwohl eine erhöhte Gefahr, falls sie einmal vorkäme, kommuniziert würde.

Auf die Entlassung des Zeugen folgte eine halbstündige Mittagspause.

Zeuge 3: Hausfriedensbruch Ende Gelände 2017

Um 13:45 Uhr wurde die Verhandlung fortgesetzt. In der ersten Viertelstunde wurde ein Polizeizeuge zu einer Ende-Gelände-Aktion im November 2017 befragt, an der einige im Weisweiler-Prozess Angeklagte beteiligt gewesen sein sollen, weshalb das Verfahren angegliedert wurde. Er trat in Uniform auf und brachte wunderschöne Aktionsfotos mit, auf denen jedoch keinerlei Umfriedung zu sehen war.

Zeuge 4: Schreibtischtäter: „Bei mir im Büro hängen die ganzen Bilder von bisher unbekanntem Aktivist*innen – die schau ich mir dann immer an und vergleiche“

Um kurz nach zwei betrat ein Polizist den Zeugenstand, der im November 2017 während der #weshutdown-Aktion noch Teil der EK (Ermittlungskommission) Hambach war. Seine Aufgabe damals war es, im Polizeipräsidium in Aachen zu bleiben und dort die Ermittlungen zu begleiten. Er sagte aus, dass er an diesem Tag nicht vor Ort gewesen sei, erst später zur Betrachtung der Umfriedung. Er habe aber mitbekommen, wie die meisten Aktivist*innen ins Präsidium gebracht worden seien. Die Personalien seien teils vor dem Haftrichter festgestellt worden, teils durch spätere Recherchen, einige seien bis heute unbekannt. Bei ihm sei am Aktionstag angekommen, dass es sich um eine Lock-On-Blockade handle und dass ein Journalist entlassen worden sei sowie eine Person ins Krankenhaus gebracht. Bei den Erkennungsdienstlichen Maßnahmen sei er nicht anwesend gewesen; er habe einzelne Personen gesehen, jedoch keine Erinnerungen an Details.

Bei Einsicht der Personalbögen erläuterte der Zeuge, dass die Personen, die die Fotos machen, nicht auch den Personalbogen erstellen, und dass er als Sachbearbeiter wieder ein anderer Beamter ist. Spannend wurde es, als er zugab, beim Krankenhaus die Personaldaten eines der Angeklagten angefordert und erhalten zu haben – eine wichtige Aussage, deren ausdrückliche Protokollnahme einer der Rechtsanwältinnen erfolgreich beantragte. Krankenhäuser unterliegen nämlich der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen somit keine Aussagen zu Patient*innen machen, auch nicht der Polizei gegenüber. Welche Rechtsgrundlage der Befragte dem Krankenhaus genannt hat, könne er, so meinte er, sich nicht mehr erinnern – er habe damals eine Auskunft dazu eingeholt. Die angegebenen Daten habe er anhand weiterer, angeforderter Lichtbilder zu dem genannten Namen verifiziert, beispielsweise anhand von individuellen Hautverfärbungen. Dies erläuterte er anhand von Bildern aus Akten, die am Richterpult eingesehen wurden.

Einem transmännlichen Angeklagten wies er wiederholt das falsche Geschlecht zu und bezeichnete ihn als „Frau ...“ oder nannte sogar alle ehemaligen Vornamen.

Die Tathandlungen in den von ihm verfassten Berichten habe er anhand der Sammel- und Einzelberichte der Kolleg*innen von der Hundertschaft geschrieben, die man als Sachbearbeiter zusammenfasse.

Er berichtete, dass die EK Hambach die Aufgabe habe, einzelne Tathandlungen aufzuklären. Er habe Lichtbilder unbekannter Personen bei sich im Büro aufgehängt, sie täglich angesehen und dann Personen auf Fotos von anderen Aktionen wiedererkannt und so verknüpft: beispielsweise die Fotos der Ende-Gelände-Aktion mit denen der Kraftwerksblockade. Bei seiner Arbeit habe er nur mit eigenem Wiedererkennen, nicht mit Softwares zum Gesichtsscan gearbeitet. Eine anthropologische Ausbildung oder standardisierte Parameter/Verfahren zur Erkennung oder zur Prüfung der eigenen Aussageintensität konnte er auf anwältliche Nachfrage nicht darlegen.

Interessant war auch die Befragung zur Inspektion der Umfriedung des Kraftwerksgeländes: der Zeuge gab an, acht bis zehn Tage nach der Blockade dort herumgefahren zu sein, viele Fotos gemacht und teils die Böschung begangen zu haben. Er sagte aus, dass er gefragt habe, wann die Einzäunung getätigt worden war; ihm sei versichert worden, dies sei vor dem Eindringen der Aktivist*innen geschehen: RWE habe geprüft, dass Monate zuvor, zur Rodungssaison im Hambacher Forst (die im Oktober beginnt) das Gelände so wie aufgefunden umfriedet gewesen sei.

Mittels eines Beamers wurden Fotoaufnahmen an eine Leinwand projiziert, sodass alle Anwesenden sie sehen konnten, an denen Umfriedungen an verschiedenen Zufahrtsstraßen, Schranken, ... erörtert wurden. Wörtliche Aussage des befragten Polizisten: „Unsere Zaunanlage führt abgrenzend von der MVA ...“ - unsere? Ob da jemand seine Unparteilichkeit vergessen hat?

Es wurde ein Video aus den letzten Wochen gezeigt, auf dem man sehen kann, dass man von einer öffentlichen Brücke ohne Umzäunung auf die Zufahrtsstraße zwischen Tagebau und Kraftwerksgelände gelangen kann. Der Zeuge erklärte, es gebe auf der Straße später noch ein Pfortner*innenhäuschen. Zu gewissen bewaldeten Stellen neben der Betriebsstraße konnte der Zeuge jedoch keine Aussagen treffen.

Die Sachverständigen

Nach einer kurzen Pause fing der wirklich interessante Teil an: die beiden von der Verteidigung geladenen Sachverständigen durften ihre Inhalte endlich vorstellen.

Meteorologin: „RWE ist der tödlichste aller europäischen Kohlekonzerne“

Die Meteorologin begann ihren Vortrag mit der Feststellung, dass Luftverschmutzung gesundheitsgefährdend sei. Hierbei gebe es primäre Schadstoffe und sekundäre Schadstoffe; letztere würden durch chemische Reaktionen und physikalische Prozesse entstehen. Kurz wurden Hintergründe zu Feinstaub erklärt.

Anschließend wurde dargelegt, dass das Kraftwerk Weisweiler allein im Jahr 2016 18.745.560 Tonnen CO₂ und 271 Tonnen Quecksilber freigesetzt hat. In einer Studie von 2017, an der die Vortragende beteiligt war, waren verschiedene Modelle genutzt worden, um einzelne Kraftwerke in einer Simulation „abzuschalten“ und darüber Ergebnisse zu berechnen, die die Kraftwerksemissionen von anderen – beispielsweise durch Verkehr – isolierten. In der begleitenden Präsentation konnten die Zuschauer*innen eine Simulation sehen, in welchem Umfeld über Ländergrenzen hinweg sich die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler international ausbreiten.

Dann stellte die Wissenschaftlerin Ergebnisse für das Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2016 vor: es sei in dem Jahr verantwortlich gewesen für 280 vorzeitige Todesfälle, 92 Fälle chronischer Bronchitis bei Erwachsenen, 190 Krankenhauseinweisungen und 3.900 Tage mit Asthmasymptomen bei Kindern. Somit belege es Platz drei der tödlichsten RWE-Kraftwerke und würde gemeinsam mit drei anderen Braunkohlekraftwerken 65% der Gesundheitsschäden, die RWE verursacht, verantworten. RWE als Gesamtkonzern wiederum habe in 2016 1.880 vorzeitige Todesfälle, 690 Fälle chronischer Bronchitis bei Erwachsenen, 1.300 Krankeneinweisungen und 30.000 Tage mit Asthmasymptomen bei Kindern hervorgerufen. Damit sei RWE der tödlichste aller europäischen Kohlekonzerne.

In Deutschland habe es, so die Wissenschaftlerin, in 2013 3.890 Todesfälle durch Kohlekraftwerksemissionen gegeben – das seien gut fünfhundert mehr als Tote durch Verkehrsunfälle. Beachtlich ist, dass in der Studie mehrere Parameter, die die Ergebnisse noch signifikant verschlimmern dürften, noch gar nicht enthalten sind: beispielsweise Krebserkrankungen, die noch nicht tödlich geendet haben, oder auch Untergewicht oder verringerte Lungenfunktion bei der Geburt, weil dort die Zusammenhänge noch zu wenig erforscht seien; ebenso eine gerade aktuelle Studie zu Ultrafeinstaub, die in 2017 noch nicht veröffentlicht worden war. Des Weiteren wurden die Folgen von Schadstoffen in Wasser und Boden sowie die Emissionen durch die Tagebaue nicht eingerechnet; ebenso die indirekteren Todesfälle durch den globalen Klimawandel.

Nach einem erfolgreichen Antrag eines verteidigenden Anwalts, dass die Vortragende gemäß §220 Absatz 3 STPO aus der Staatskasse zu entschädigen sei, wurde die Zeugin entlassen.

Kinderarzt: Ultrafeinstaub ist in den weißen Blutkörperchen von Neugeborenen zu finden, die noch nicht einmal geatmet haben

Als nächstes wurde der Kinderarzt herein gerufen. Er gab an, seit 26 Jahren als Kinderarzt in der Kölner Innenstadt tätig zu sein und sich seit sieben bis acht Jahren genauer mit Luftbelastung und Schadstoffen auseinanderzusetzen. Für das Gericht hatte er ein Magazin der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie mitgebracht, in dem eine Zusammenfassung einer Sammlung an 451 Studien zu dem Thema durch den Lungenärzte-Fachverband Deutschland abgedruckt war. Er berief sich auf zahlreiche bekannte Quellen, unter anderem auf das Helmholtz-Institut in München, die WHO und das betreffende Positionspapier deutscher Lungenärzt*innen.

Im Oktober 2013 habe, so der Experte, die IARC – eine Untergruppe der WHO - in einer Pressekonferenz die Gefahr, die von Feinstaub ausgeht, in Gruppe 1 (krebserregend) befördert. Derweil berichte die AOK seit Jahren von einem enormen Zuwachs an Lungenkrebskrankungen im Raum Düren – mitten im Rheinischen Braunkohlerevier.

Steigt die Feinstaubbelastung in der Schwangerschaft um nur geringe Mengen, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Risikogeburt wegen Untergewichts um 18%.

Gerade Ultrafeinstaub bleibe nicht in der Lunge selbst hängen, sondern gelange durch die Lungenbläschen hindurch bis in die Blutbahn und verteile sich in den Organen. Zudem würde er Gifte anziehen und an sich binden. Durch Ultrafeinstaub käme es vermehrt zu Blutgerinnseln, die oft Ursache von Herzinfarkten und Schlaganfällen darstellen. Ultrafeinstaub sei weiterhin in den weißen Blutkörperchen von Neugeborenen zu finden, obwohl diese noch nicht einmal geatmet hätten.

Teilweise setze er sich an der DNA fest oder störe die Verbindung zwischen schwangerer Person und Kind, was beispielsweise zu Problemen mit der Lungenfunktion und zu neurologischen Störungen führen könne. Das ungeborene Kind, welches Sauerstoff und Nährstoffe aus dem Mutterblut zieht, könne durch die Feinstaubbelastung oft nicht ausreichend versorgt werden – das Untergewicht sei nur ein Ausdruck davon. Sogar die eigenen Eizellen des ungeborenen Kindes würden durch Feinstaubbelastung negativ beeinflusst, sodass sich der Schaden bis in die Enkelgeneration der Schwangeren übertrage.

Weiterhin beschrieb der Mediziner eine Studie im Bezug auf eine chinesische Stadt: dort seien im Jahr 2002 150 Neugeborene untersucht worden und hätten eine erhöhte Quote an schädlicher PAK-DNA – ein Phänomen, das im Zusammenhang mit Feinstaub auftritt – aufgewiesen. Nach der Abschaltung des örtlichen Kohlekraftwerks in 2004 sei in 2005 die Untersuchung wiederholt worden - mit signifikant geringerem Auftreten von PAK-DNA. Spätere Tests an den Kindern hätten gezeigt, dass diejenigen mit der hohen PAK-DNA-Konzentration als 6- bis 8-Jährige signifikant schlechter in Koordinationstests abschnitten.

Als weiteres drastisches Beispiel wurde genannt, dass bereits ein Mikrogramm weniger PM10-Belastung pro m³ zu einer durchschnittlich 0,5 Monate höheren Lebenserwartung führe.

Somit sei das Kraftwerk Weisweiler unvereinbar mit den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit. Die Giftigkeit von Ultrafeinstaub sei, so der Arzt weiter, erwiesenermaßen am höchsten, wenn dieser aus Braunkohle freigesetzt worden sei.

Um 16.50 Uhr verließ der Referent den Saal. Auch für diesen Sachverständigen wurde ein Antrag auf Entschädigung aus der Staatskasse gemäß §220 Absatz 3 STPO gestellt und genehmigt.

Wie geht's weiter?

Für den letzten Tag, so ergab eine Nachfrage eines Verteidigers, plant das Gericht vor allem die Vernehmung der letzten Polizeizeugin, die am heutigen Tag krank war.

Nach einer kurzen Unterbrechung des Prozesses zugunsten interner Beratung der Angeklagten und ihrer Anwält*innen schlugen diese vor, ein Rechtsgespräch mit Staatsanwaltschaft, Gericht, Angeklagten und Anwält*innen zu führen. Bei solchen Rechtsgesprächen muss das Publikum den Saal verlassen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und das Gespräch dauerte etwa eine halbe Stunde lang; danach wurde verkündet, dass weder eine Verständigung, noch ein mündliches Ergebnis gefunden wurden, unter Ausschluss einer Einstellung des Verfahrens (die Staatsanwältin hatte zuvor bereits erklärt, dass sie eine Einstellung nicht in Betracht ziehe). In Bezugnahme auf das Gespräch solle, so der Richter, ein weiteres Rechtsgespräch vor Beginn des nächsten Prozesstages stattfinden. Nach einem Antrag auf Abschrift der Hauptverhandlungsprotokolle und erweiterte Akteneinsicht durch eine*n der Rechtsanwält*innen wurde die Verhandlung um 17.32 Uhr bis zum nächsten Prozesstag am 4. Dezember unterbrochen.